

# 1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.



## Arbeitseinsatzordnung

### § 1 Verpflichtung zum Arbeitseinsatz

- (1) Jedes nicht passiv geführte Mitglied des 1. TSC Kirchheim unter Teck e.V. im Alter von 15 bis 65 Jahren ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden bei Veranstaltungen (Turniere, Bälle, ...) des Clubs zu leisten.
- (2) Ausgenommen sind Mitglieder, die ein Ehrenamt beim 1. TSC wahrnehmen.

### § 2 Durchführung der Arbeitseinsätze

- (1) Die Arbeitseinsätze werden von dem dazu verantwortlichen Vorstandsmitglied organisiert.
- (2) Die Anerkennung geleisteter Stunden sowie deren Erfassung erfolgt durch das verantwortliche Vorstandsmitglied, in Sonderfällen durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
- (3) Wer seinen Arbeitseinsatz leisten will, muss dies dem verantwortlichen Vorstandsmitglied mitteilen. Die Mitteilung kann durch Eintrag in Arbeitslisten oder telefonisch beim betreffenden Vorstandsmitglied erfolgen.
- (4) Kuchenspenden werden mit 2 Stunden für einen Kuchen und mit 1 Stunde für jeden weiteren Kuchen pro Veranstaltung honoriert.

### § 3 Zeitraum und Umfang der Erfüllung der Arbeitspflicht

- (1) Die Pflichtarbeitsstunden sind nicht – auch nicht teilweise – auf nachfolgende Kalenderjahre übertragbar, sondern müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres abgeleistet werden.
- (2) Für jede innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgeleistete Pflichtarbeitsstunde müssen ersatzweise 10 € an die Vereinskasse entrichtet werden. Der Betrag wird am Jahresende bzw. bei Austritt aus dem Verein fällig.

### § 4 Sonderregelungen

- (1) Auf Antrag können durch den Vorstand die Pflichtarbeitsstunden oder ein Teil davon in Härtefällen erlassen werden. Als Härtefälle kommen insbesondere in Betracht: angemessene Zeiträume vor wichtigen Abschlussprüfungen (Abitur, Ausbildung, Studium), längere Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes.
- (2) Neue Mitglieder sind während der ersten drei Monate ihrer Mitgliedschaft von der Arbeitspflicht befreit. Für den verbleibenden Zeitraum eines Kalenderjahres sind anteilig die Pflichtarbeitsstunden zu leisten.

### § 5 Übertragbarkeit

Die Pflichtarbeitsstunden sind auf andere Mitglieder des TSC übertragbar. Der Eintrag dieser Stunden erfolgt auf das Stundenkonto der arbeitspflichtigen Person. Sie werden nicht der arbeitenden Person gutgeschrieben.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitseinsatzordnung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Änderungen treten zum 01.01.2006 und 26.03.2019 in Kraft.

